



Constituante  
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# REDAKTIONSKOMMISSION

**Tätigkeitsbericht**

**August 2021**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ABLAUF DER ARBEITEN .....</b>	<b>3</b>
A. Zusammensetzung der Redaktionskommission .....	3
B. Mandat und Organisation der Arbeit.....	3
C. Tätigkeiten der Redaktionskommission .....	3
<b>II. ÜBERPRÜFUNG DES VORENTWURFS DER VERFASSUNG FÜR DIE ERSTE LESUNG .....</b>	<b>4</b>
A. Einleitung .....	4
B. Überprüfung der Klarheit und der Form des Verfassungsentwurfs .....	5
C. Prüfung der Kohärenz des Entwurfs.....	5

## I. ABLAUF DER ARBEITEN

### A. Zusammensetzung der Redaktionskommission

Gabrielle Barras (UDC & Union des citoyens, Mitglied des Präsidialkollegiums, Präsidentin), Philippe Bender (Valeurs Libérales-Radicales), Jacques Blanc (Appel Citoyen), Chantal Carlen (CVPO), Florent Favre (PDCVr), Leander Williner (CSPO), Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis).

Die Kommission hat sich dreimal getroffen, am 29. April 2021, am 31. Mai 2021 und am 8. Juli 2021 (ganzer Tag).

### B. Mandat und Organisation der Arbeit

Gemäss Artikel 31 des Reglements des Verfassungsrates beschränkt sich die Arbeit der Redaktionskommission auf die Überprüfung der Klarheit, Form und Kohärenz des Verfassungsentwurfs sowie der Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen. Sie kann rein formellen Widersprüche ausmerzen und den thematischen Kommissionen Vorschläge unterbreiten, wenn sie Lücken, Ungenauigkeiten oder inhaltliche Widersprüche feststellt. Sie hat nicht die Befugnis, Artikel der neuen Verfassung zu redigieren. Artikel 24 Absatz 5 des Reglements bestimmt eindeutig, dass «die Redaktion der Artikel erfolgt durch die thematischen Kommissionen».

Darüber hinaus hat das Büro des Verfassungsrates an der Sitzung vom 17. März 2021 die Redaktionskommission beauftragt, auf der Grundlage der von den thematischen Kommissionen im Hinblick auf die erste Lesung erarbeiteten Artikelvorschläge einen Vorschlag für die Struktur der neuen Verfassung auszuarbeiten (*siehe **Bericht der Redaktionskommission über die Struktur der neuen Verfassung***).

### C. Tätigkeiten der Redaktionskommission

In dieser ersten Arbeitsphase hat die Redaktionskommission ihre Arbeit auf die folgenden drei Aspekte konzentriert:

#### 1) Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen zuhanden der thematischen Kommissionen in der Phase der Erarbeitung des Vorentwurfs für die erste Lesung

Ende April 2021 hat die Redaktionskommission Richtlinien und Empfehlungen an die thematischen Kommissionen für die Ausarbeitung der Artikel der ersten Lesung übermittelt. Diese Richtlinien und Empfehlungen umfassen die folgenden Aspekte:

- a) Abfassung von Rechtstexten: Allgemeinheiten und Grundsätze der Abfassung von Rechtstexten;
- b) Verwendung der Begriffe «Kanton/Staat/Gemeinden»: Ziel war es, einheitlich zu definieren, was mit der Verwendung dieser Begriffe gemeint ist. Die thematischen Kommissionen wurden gebeten, bei der Verwendung dieser Begriffe genau zu bestimmen, ob eine Aufgabe dem Kanton oder dem Kanton und den Gemeinden zugeordnet ist. Es ist zu beachten, dass diese Begriffe im Französischen anders verwendet werden, da sich die Redaktionskommission dafür entschieden hat, diese Begriffe im Deutschen in Anlehnung an die Praxis der deutschsprachigen Kantone zu verwenden.

- c) Verwendung der Verben, die die Formulierung der staatlichen Aufgaben begleiten: Die Redaktionskommission hat die thematischen Kommissionen darauf aufmerksam gemacht, dass die Verben, die für die Formulierung der staatlichen Aufgaben verwendet werden (garantieren, ermutigen, fördern, unterstützen usw.), sorgfältig geprüft und gewählt werden sollen, damit sie der von ihnen definierten Aufgabe und ihrem Kontext sowie ihrer Bedeutung für den Kanton und/oder die Gemeinden angemessen sind.
- 2) Ausarbeitung eines Strukturvorschlags für die neue Verfassung  
Dieser Vorschlag für die Struktur der neuen Verfassung ist Gegenstand eines separaten Berichts (*siehe **Bericht der Redaktionskommission über die Struktur der neuen Verfassung***).
- 3) Überprüfung des Vorentwurfs der neuen Verfassung für die erste Lesung  
Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind im nächsten Kapitel dieses Berichts dargelegt.

## II. ÜBERPRÜFUNG DES VORENTWURFS DER VERFASSUNG FÜR DIE ERSTE LESUNG

### A. Einleitung

Gemäss den Bestimmungen des Artikels 31 des Reglements des Verfassungsrates hat die Redaktionskommission an der Sitzung vom 8. Juli 2021 auf der Grundlage der Artikelvorschläge der thematischen Kommissionen die Klarheit, Form und Kohärenz des Verfassungsentwurfs für die erste Lesung überprüft und die Übereinstimmung der Texte in beiden Amtssprachen geprüft.

Die Überprüfung durch die Redaktionskommission konzentrierte sich auf die folgenden Elemente:

- a) Konkordanz der im gesamten Text verwendeten Terminologie (gebräuchliche juristische Ausdrücke, geschlechtergerechter Sprache, Namen von Organen und Behörden usw.);
- b) Konkordanz der Titel der Artikel, insbesondere in Bezug auf die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Struktur, die sich auf die Titel bestimmter Artikel auswirken kann;
- c) Konkordanz der Texte in beiden Amtssprachen: Die Redaktionskommission besteht darauf, dass die Texte der Artikel nicht eine wörtliche Übersetzung der Sprache sein sollen, in der sie ursprünglich verfasst wurden, sondern den genauen Inhalt der Artikel mit einer an jede Sprache angepassten Formulierung wiedergeben.
- d) Prüfung der Kohärenz des Entwurfs.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Redaktionskommission noch keine eingehende Überprüfung der Formulierung der Artikel vorgenommen. Da der Entwurf noch Gegenstand von mindestens zwei Lesungen sein wird und um keine langwierige Überprüfung von Bestimmungen vorzunehmen, die noch Gegenstand wesentlicher Änderungen sein oder sogar aus dem Entwurf gestrichen werden könnten, wird die Kommission diese eingehende Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen, wenn die Artikel des Verfassungsentwurfs sich ihrer endgültigen Form annähern, wie es in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Fall ist.

## B. Überprüfung der Klarheit und der Form des Verfassungsentwurfs

Die Redaktionskommission hat mehrere Änderungen am Text des Vorentwurfs für die erste Lesung vorgenommen, nachdem sie die Klarheit und Form des Entwurfs geprüft hatte. Diese Änderungen beziehen sich auf die in den Buchstaben a) bis c) des vorherigen Abschnitts dieses Berichts genannten Elemente. Sie sind hier nicht im Detail aufgeführt und können in den Berichten der thematischen Kommissionen sowie im Vorentwurf der Verfassung, der in erster Lesung vom Plenum behandelt wird, nachgelesen werden.

## C. Prüfung der Kohärenz des Entwurfs

Die Kommission hat die Kohärenz des Verfassungsentwurfs geprüft. In diesem Zusammenhang hat sie auf gewisse Punkte hingewiesen, die in den nächsten Phasen von den thematischen Kommissionen eingehender studiert werden oder vom Plenum in der ersten Lesung beschlossen werden müssen. Dazu gehören unter anderem Aspekte der Koordination zwischen den thematischen Kommissionen (Redundanzen, inhaltliche Widersprüche usw.).

Die von der Redaktionskommission festgestellten Punkte sind folgende:

- 1) Art. 106 (Grundsätze staatlichen Handelns) und Art. 400 (Allgemeine Grundsätze (*der öffentlichen Aufgaben*)): Diese beiden Artikel sind teilweise redundant, und es sollte angestrebt werden, diese Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammenzufassen, dessen Inhalt vom Plenum festgelegt werden sollte, oder zwischen den rechtsstaatlichen Grundsätzen (K1) und den Grundsätzen staatlichen Handelns (K4) zu unterscheiden.
- 2) Art. 106 al. 3 (Grundsätze staatlichen Handelns – Subsidiarität: *«Es wendet das Subsidiaritäts- und das Effizienzprinzip an»*) und Art. 401 al. 1 (Subsidiarität und Zusammenarbeit: *«Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Subsidiarität»*): es gibt eine Redundanz bezüglich des Subsidiaritätsprinzips.
- 3) Art. 107 (Vertretung von Frauen und Männern: *«Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern»*) und Art. 628 al. 2 (Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen: *«Sie fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik»*): Es gibt eine teilweise Redundanz was das Prinzip der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern betrifft. Artikel 311 (Vertretung von Frauen und Männern in den politischen Behörden) ist auch teilweise redundant mit Artikel 628 Abs. 2. Idealerweise sollten diese Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden, wenn dies überhaupt möglich ist, oder der allgemeine Artikel sollte gestrichen werden, damit es nur spezifische Artikel gibt.
- 4) Art. 110 al. 2 (Sprachen: *«Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachtausch zwischen dem französischen und dem deutschen Sprachgebiet»*) und Art. 619 al. 5 (Grundschulunterricht: *«Kanton und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften»*): Diese Bestimmungen sind teilweise redundant.
- 5) Art. 111 (Religionsfreiheit) und Art. 214 (Glaubens- und Gewissensfreiheit): Diese beiden Artikel sind teilweise redundant.

- 6) Art. 232 (Politische Parteien und Vereine) und Art. 231 (Vereine und Freiwilligenarbeit): der Begriff «Vereine», der in diesen beiden Artikeln verwendet wird, sollte allenfalls geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf andere Formen von Organisationen, die bei der Vernehmlassung (die in beiden Artikeln erwähnt wird) berücksichtigt werden und sich am politischen/öffentlichen Leben beteiligen (Stiftungen, Verbände usw.).
- 7) Kapitel «Finanzen», Art. 418 (Aufsicht und Kontrolle) und Kapitel «Aufsicht über die Justizbehörden», Art. 915 (Kontrollorgane): Diese beiden Artikel sind redundant und betreffen das gleiche Thema. Es wird dem Plenum obliegen, sich für die eine oder andere Bestimmung zu entscheiden.
- 8) Art. 406 (Haftung des Staates und der Amtsträger) und Art. 707 (Staatshaftung): Diese beiden Artikel sind teilweise redundant. Diese Bestimmungen sollten in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden, dessen Inhalt vom Plenum festgelegt werden soll.
- 9) Art. 1004 al. 1 (Aufsicht des Kantons): der zweite Teil des ersten Satzes von Absatz 1 «... *innerhalb der Schranken des Artikels 1001 (Gemeindeautonomie)*» ist verwirrend und scheint im Widerspruch zu Artikel 1001 zu stehen. Diese Bestimmung sollte von der zuständigen Kommission weiter geprüft werden.

Sitten, den 3. August 2021

Die Präsidentin der Redaktionskommission: **Gabrielle Barras**